



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 1

**Kreisorgane;
Niederlegung eines Kreistagesmandats
Anerkennung und Vereidigung des Listennachfolgers**

Anlage(n):

Sitzung des Kreistages am 22.04.2013

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin
Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58 1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 31.01.2013
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erkennt die Niederlegung des Kreistagsmandats von Herrn Siegfried Rübensaal an.

Ferner wird empfohlen Herrn Valentin Bitzer als Listennachfolger anzuerkennen.

Vorlagebericht:

Herr Kreisrat Siegfried Rübensaal stellt den Antrag (eingegangen im Landratsamt am 28.01.2013), dass er sein Kreistagsmandat aus gesundheitlichen Gründen niederlegen möchte.



LANDKREIS
E R D I N G

Grds. ist das Kreistagsmandat auf 6 Jahre ausgerichtet (Art. 23 Abs.1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz -GLKrWG).

Herr Kreisrat Rübensaal möchte jedoch vorzeitig sein Mandat niederlegen. (vgl. Art. 13 Abs. 1 LKrO). Die Niederlegung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 13 Abs. 1, S. 2 LKrO). Ein wichtiger Grund ist nach Art. 13 Abs. 1, S.3 LKrO dann gegeben, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Der Kreistag entscheidet über die Niederlegung des Amtes und im Anschluß daran über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3, S. 2 - 2.HS GLKrWG).

Als Listennachfolger von Herrn Rübensaal ist auf Grund der Wahlergebnisse der Kommunalwahl 2008, Herr Valentin Bitzer zu nennen.

Herr Bitzer hat bereits mitgeteilt, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 16 Gemeindewahlgesetz bzw. Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz erfüllt.

Gemäß Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz gelten die in Art. 16 Gemeindewahlgesetz enthaltenen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kreistagsmitglieder entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt.

Art. 16 Gemeindewahlgesetz lautet:

„Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.“